

Magdeburger Tennisclub „Germania“ 1926 e.V.



Satzung

Magdeburger Tennisclub „Germania“ 1926 e.V.

Satzung

§ 1 [Name, Sitz und Zweck]

- Der am 03.04.1991 in Magdeburg gegründete Tennissportverein führt den Namen: Magdeburger Tennisclub "Germania" 1926 e.V. (MTC "Germania" 1926 e.V.)
Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen- Anhalt e.V. sowie des Tennisverbandes Sachsen- Anhalt e.V.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 2 [Erwerb der Mitgliedschaft]

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 [Verlust der Mitgliedschaft]

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- Wer die Mitgliedschaft beenden will, hat den Vorstand mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin, für den ausschließlich der Stichtag Jahresende gilt, schriftlich vom Austritt in Kenntnis zu setzen.
- Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e. Der Bescheid über den Ausschluss ist auf dem Postwege per Einschreiben zuzustellen.

§ 4 [Maßregelungen]

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des erweiterten Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen erlassen werden:
 - a.) Verweis,
 - b.) angemessene Geldstrafe,
 - c.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelungen ist auf dem Postwege per Einschreiben zuzustellen.

§ 5 [Finanzverwaltung]

- Die Kassengeschäfte des Vereins sind in einer Beitragsordnung geregelt.
- Die Beitragsordnung ist durch die beiden gewählten Rechnungsprüfer zu bestätigen.
- Beitragsveränderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren (Ermächtigung zum Einzug von Forderung durch Lastschriften) eingezogen. Termin: 15.03. des Jahres

§ 6 [Stimmrecht und Wählbarkeit]

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle volljährigen, vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 [Organe des Vereins]

- Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung,
 - b.) der Vorstand,
 - c.) der erweiterte Vorstand.

§ 8 [Wahlen]

- Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 [Mitgliederversammlung]

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr (im Monat Februar) statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn:
 - a.) es der Vorstand beschließt,
 - b.) es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postwege durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin (Datum des Poststempels).
- Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes;
 - b.) Bericht des Schatzmeisters und Bericht der Rechnungsprüfer;
 - c.) Entlastung des Vorstandes;
 - d.) Wahlen (ggf.);
 - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Anträge können gestellt werden von den Vereinsorganen sowie von den Mitgliedern.
- Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

§ 10 [Vorstand]

- Der Vorstand arbeitet
 - a.) als geschäftsführender Vorstand (nachfolgend Vorstand genannt) bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart, und dem Pressewart;
 - b.) als erweiterter Vorstand bestehend aus dem geschäftsführendem Vorstand und den Mannschaftsführern.
- Vorstand im Sinne 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
- Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn es drei

Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des erweiterten Vorstandes;
 - b.) die Bewilligung von finanziellen Ausgaben;
 - c.) die Aufnahme von Mitgliedern.
- Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer raschen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist.

§ 11 [Protokollierung der Beschlüsse]

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 [Rechnungsprüfung]

- Die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer kontrolliert. Diese Tätigkeit schließt die Kontrolle der Kassen- und Buchführung ein.
- Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 [Ordnungen]

- Die Arbeit und die Kompetenzabgrenzung der Bereiche des Vereins werden über die Satzung hinaus in Geschäftsordnungen geregelt, die vom Vorstand erlassen werden.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 [Haftung]

- Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Arbeitsberatungen, Veranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen und sonstiger Ausübung von Tätigkeiten entstehen über die Versicherung hinaus.
- Die Haftung gegenüber Dritten gemäß 31 BGB wird gewährleistet.

§ 15 [Auflösung des Vereins]

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a.) der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat;

b.) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§16 [Schlussbestimmungen]

- Falls Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gilt, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt. Eine diesbezügliche Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.
- Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 15.März 1992 beschlossen.

Letzte Änderungen:

§ 15 letzter Satz durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2017:

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an *den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.* mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.“